

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
des Unternehmens netCo GmbH
Teil E**

System-Liefervertrag

Stand 01.06.2013

Präambel

(1) Der Vertrag besteht aus folgenden Teilen:

- Leistungsbeschreibung: Diese ergibt sich aus dem Angebot des Unternehmens netCo GmbH.
- Rechtlichen Bedingungen: Diese ergeben sich aus den Teilen A (sofern anwendbar) und C der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie aus diesem Vertrag.

(2) Bei Dokumenten und/oder Vereinbarungen haben jüngere Vorrang vor älteren.

§ 1 Definitionen

Programm ist das Programm in der jeweils aktuellen Version des Programmes.

§ 2 Übertragung von Nutzungsrechten

(1) Die Nutzungsrechte an Computerprogrammen an Fremdsoftware werden in dem Umfang übertragen, die der Hersteller bzw. Importeur dieser Software vorsieht, d.h. die netCo GmbH überträgt die Nutzungsrechte in dem Umfang, in dem Sie durch ihren Lieferanten dazu autorisiert wurde.

(2) Die Nutzungsrechte an den Computerprogrammen, an denen der netCo GmbH absolute (exklusive) Rechte zustehen, werden nach Maßgabe der AGB netCo GmbH Teil C übertragen.

§ 3 Dokumentation

(1) Die Dokumentation wird in dem Umfang geliefert, wie dies im Angebot festgelegt ist. Dokumentationen von Fremdprodukten, die die netCo GmbH lediglich weiter liefert, werden so geliefert, wie sie von der netCo GmbH bezogen werden können. Sind Dokumentationen nicht in deutscher Sprache lieferbar, weist die netCo GmbH darauf rechtzeitig hin. Übersetzungen und Überarbeitungen sind gesondert zu vergüten.

(2) Die Lieferung einer Dokumentation über die Gesamtinstallation bedarf gesonderter Vereinbarung, sofern die Gesamtinstallation auch Leistungen Dritter umfaßt.

(3) Der Quellcode oder die Entwicklungsdokumentation sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

(4) Die netCo GmbH ist berechtigt, Dokumentationen innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nach Installation in endgültiger Fassung nachzuliefern.

§ 4 Hardware - Eigentumsvorbehalt

(1) § 9, Teil A der AGB netCo GmbH gilt nicht.

(2) Bei verschuldeten Zahlungsrückständen des Kunden sowie bei einer erheblichen Verletzung von Sorgfalts- oder Obhutspflichten gilt die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch die netCo GmbH nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, die netCo GmbH teilt dies dem Kunden ausdrücklich mit.

(3) Sämtliche von der netCo GmbH gelieferten Gegenstände bleiben solange Eigentum der netCo GmbH, bis die gesamten – auch künftigen oder bedingten – Haupt- und Nebenforderungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der netCo GmbH beglichen worden sind.

(4) Die aus einer Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund (z.B. Haftpflichtversicherungsansprüche) gegen Dritte entstehenden Forderungen des Kunden einschließlich aller Nebenrechte tritt der Kunde hiermit schon jetzt an die netCo GmbH zu dessen Sicherung in der Höhe des Einkaufspreises ab, und zwar auch insoweit, als die Vorbehaltsware verarbeitet oder eingebaut ist. Im letzteren Fall erfaßt die Abtretung denjenigen Teil des Forderungswertes, den die Vorbehaltsware im Verhältnis zur Gesamtsache hat.

(5) Solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der netCo GmbH nachkommt, ist er ermächtigt, die an die netCo GmbH abgetretenen Forderungen auf dessen Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Der Kunde wird die netCo GmbH auf dessen Verlangen jederzeit über den Stand der abgetretenen Forderungen informieren. Die netCo GmbH nimmt die Forderungsabtretung an.

(6) Das Risiko der Nichtlieferung für von der netCo GmbH zugekaufte Hardwareelemente trägt die netCo GmbH nur dann, wenn die Bestellung beim Lieferanten nicht rechtzeitig erfolgt ist oder die netCo GmbH sonst hierfür verantwortlich gemacht werden kann.

§ 5 Hardwarewartung

(1) Servicezeiten

Die normale Servicezeit erstreckt sich an Werktagen (Montag bis Freitag) auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 18:00 Uhr. Die Reaktionszeit beträgt ein Werktag. Tätigkeiten der netCo GmbH außerhalb dieser Zeit werden mit Zuschlägen berechnet.

(2) Serviceort

Der Hardwareservice ist nur an dem im Angebot angegebenen Standort durchzuführen. Verändert der Kunde den Standort, kann die netCo GmbH für Erschwerungen eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen.

§ 6 Installation und Systemintegration

(1) Verkaufte Standardprodukte und Hardware liefert die netCo GmbH beim Kunden nach Absprache an. Soweit die netCo GmbH auch die Installation übernimmt, wird die Funktionsfähigkeit von Hard- und Software bis zur nächsten Schnittstelle durch einen Installationstest nachgewiesen. Er umfaßt den Nachweis der vollständigen Installation der notwendigen Module. Weitergehende Funktionsnachweise, insbesondere Erfassung von Testdaten und die organisatorische Anbindung in das betriebliche Umfeld erfolgen ggf. in gesonderter Vereinbarung.

(2) Versandweg und Transportmittel kann die netCo GmbH nach den für die netCo GmbH günstigsten organisatorischen Voraussetzungen wählen oder in Abstimmung mit seinen Kunden ändern.

§ 9 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Vereinbarte Preise sind Netto-Barpreise. Skonti, Rabatte oder sonstige Nachlässe bedürfen der besonderen schriftlichen Vereinbarung.
- (2) Zusätzlich zur vereinbarten Vergütung sind stets die jeweils gesetzlich geschuldete Mehrwertsteuer und/oder etwaige weitere, im In- und Ausland auf den Warenverkehr bezogene Zölle und Abgaben zu entrichten, soweit die netCo GmbH den Behörden gegenüber dafür haftet.
- (3) Bei Leistungen nach Zeitaufwand weist die netCo GmbH diese durch Aufzeichnungen seiner Mitarbeiter nach, die der Kunde spätestens einmal pro Monat überprüfen und binnen 10 Tagen gegenzeichnen muß. Weigert sich der Kunde, einen vorgelegten Stundennachweis anzuerkennen, kann die netCo GmbH verlangen, daß innerhalb von drei Arbeitstagen die Richtigkeit der Stundennachweise überprüft wird. Mit dem Überprüfungsverlangen weist die netCo GmbH auf die Folgen einer Nichtbegründung hin. Erfolgen innerhalb dieser Frist keine begründeten Einwendungen, gilt der Stundennachweis als anerkannt. Die Abrechnung des Stundenaufwands erfolgt monatlich und ist ohne besondere Vereinbarung mit Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- (4) Bei Leistungen außerhalb vereinbarter Servicezeiten oder zur Nachtzeit (20.00 bis 6.00 Uhr) oder an Samstagen, Sonntagen und/oder Feiertagen sind bei vereinbarten Pauschalvergütungen pro Stunde zusätzlich € 100,- zu zahlen, vereinbarte Stundensätze sind um 50 % zu erhöhen.
- (5) Gebühren für behördliche Genehmigungen und Auflagen oder sonstige Leistungen an Dritte, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften anfallen, die später als vier Monate nach Vertragsschluß erlassen worden sind, sind zusätzlich zu erstatten.
- (6) Änderungen oder Ergänzungen, die nicht im ursprünglichen Leistungsumfang enthalten waren, kann die netCo GmbH entsprechend seiner jeweils gültigen Preisliste berechnen.
- (7) Sind mit einer Fehlerbeseitigung auf Wunsch des Kunden gleichzeitig Änderungen oder Verbesserungen verknüpft, sind diese – rechnerisch abgegrenzt von den Gewährleistungsarbeiten – gesondert zu vergüten.
- (8) An- und Abreisezeiten werden zu 50 % berechnet, soweit eine Vergütung nach Stundenaufwand vereinbart ist. Bei Reisespesen gelten die jeweils steuerlich zulässigen Höchstsätze. Die Wahl des günstigsten Verkehrsmittels obliegt der netCo GmbH. Bei Bahnfahrten werden die Kosten für die Wagenklasse 2, bei Flug die Business-Klasse und bei PKW € 1,30 pro km berechnet. Innerhalb Hamburg werden die An- und Abfahrten pauschal berechnet, diese Pauschale beinhaltet dann sowohl die gefahrenen Kilometer als auch die angefallenen Fahrtzeiten.
- (9) Einwendungen gegen die rechnerische Richtigkeit der Abrechnung und bei Zeitaufwand gegen die Höhe der abgerechneten Stunden sind innerhalb von einem Monat nach Rechnungsstellung schriftlich vorzutragen und zu begründen. Die netCo GmbH weist mit Rechnungsstellung auf die Monatsfrist ausdrücklich hin.
- (10) Wenn kein individueller Zahlungsplan vereinbart ist, sind folgende Zahlungen zu leisten:
- 40 % bei Beginn der Installation und/oder Lieferung
 - 40 % nach erfolgter Installation und/oder Lieferung
 - 20 % bei Abnahme und/oder Übergabe oder Abschluß der Leistung.
- (11) Wird ein eingeräumtes Zahlungsziel vom Kunden schuldhaft überschritten, werden sämtliche zu diesem Zeitpunkt noch offenen Forderungen, auch soweit sie gestundet wurden, sofort zur Zahlung fällig. Im übrigen gilt der § 4.
- (12) Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszusatz der EZB. Dem Kunden steht der Nachweis frei, daß der konkrete Zinsschaden geringer ist. Sollte er jedoch höher sein, so kann die netCo GmbH auch den höheren Schaden geltend machen.

§ 12 Leistungs- und Planänderungen

Stellt sich im Laufe der Durchführung des Vertrages heraus, dass die ursprünglich vereinbarte Leistung geändert oder wegen verspäteter oder mangelhafter Leistungen der Kunden oder Dritter angepaßt werden soll oder muß, gilt folgendes:

(1) Eine Änderung liegt vor, wenn die Leistung, die die netCo GmbH erbringen soll, sich von denjenigen Vereinbarungen unterscheidet, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestanden haben. Dazu gehören auch Änderungswünsche bezüglich des Zeitplanes, der Mitwirkungspflichten oder sonstiger Faktoren. Die Änderung fällt in den Risikobereich der netCo GmbH, wenn dieser sie aufgrund fehlerhafter Planungen zu vertreten hat. Geringfügige technisch bedingte Abweichungen von den Angebotsunterlagen oder dem Pflichtenheft oder Leistungsverbesserungen, für die der Kunde keine Vergütung zahlen muß, behält die netCo GmbH sich auch nach Vertragsschluß einseitig vor.

(2) Die netCo GmbH prüft die Auswirkungen von Änderungswünschen des Kunden auf die Leistung, die Termine, die Kosten, die Koordinierung mit anderen Leistungen und die Qualitätssicherung und stellt diese schriftlich dar. Die Darstellung enthält einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen und insbesondere zur Kostenübernahme. Widerspricht der Kunde nicht innerhalb des von der netCo GmbH genannten Termins (in der Regel drei Wochen), ist die Änderungsvereinbarung zu den von der netCo GmbH vorgeschlagenen Konditionen zustande gekommen. Die netCo GmbH weist in seinem Änderungsangebot auf diese Fiktionswirkung ausdrücklich hin.

Fällt die Änderung nicht in den Risikobereich der netCo GmbH, trägt der Kunde den Aufwand für die Überprüfung.

(3) Bis zu einer neuen Vereinbarung tritt von dem Zeitpunkt der Benachrichtigung über die geplante Änderung bis zu der Vereinbarung über die Umplanung Verzug auf Seiten der netCo GmbH nicht ein. Bei den Verhandlungen ist auf die Kapazitätsplanung der netCo GmbH für andere Projekte, die im Vertrauen auf die ursprüngliche Zeitplanung erfolgt ist, Rücksicht zu nehmen.

§ 13 Gewährleistung

(1) Die netCo GmbH übernimmt die Gewährleistung für 12 Monate, sofern der Kunde Kaufmann ist. Die Gewährleistung ist grundsätzlich nur in Systemen und/oder Komponenten zu erbringen, die die netCo GmbH geliefert und/oder installiert hat. Schlagen Fehler von anderen Komponenten durch, so ist die Fehlerbeseitigung dort Sache des Kunden. Nach Übergabe und/oder Abnahme trifft demnach der Aufwand für die Fehlerdiagnose den Kunden. Die netCo GmbH empfiehlt deshalb den Abschluß von Pflegeverträgen.

(2) Für das Zusammenspiel der Leistungen der netCo GmbH mit der Systemumgebung, der Organisation des Kunden oder den Leistungen Dritter kann die netCo GmbH nur einstehen, wenn er damit ausdrücklich beauftragt wurde (erweiterte Systemverantwortung) und der Kunde seinen diesbezüglichen Informationspflichten vollständig nachgekommen ist.

(3) Fehlermeldungen des Kunden müssen

- die Angabe der Programmfunktion und den Text der Fehlermeldung enthalten,
- die Fehlerauswirkungen beschreiben.

(4) Hat der Kunde Eingriffe in Leistungen der netCo GmbH vorgenommen, so ist die netCo GmbH zur Gewährleistung erst verpflichtet, wenn:

- Art und Umfang des Eingriffs genau dokumentiert werden,
- der Kunde nachweist, daß der festgestellte Fehler weder direkt noch indirekt auf seinem Eingriff beruht,
- der Kunde sich schriftlich bereit erklärt, den Mehraufwand zu tragen, der möglicherweise durch seinen Eingriff auf Seiten der netCo GmbH entsteht.

